

Satzung des Beat Club Weinheim e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Beat Club Weinheim e. V.“ mit Sitz in Weinheim. Er ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Beat Club Weinheim hat die Förderung der Kultur zum Zweck.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Maßgabe, die Beat-Musik der 60er und 70er Jahre und deren Weiterentwicklung bis in die Neuzeit in Erinnerung zu halten, allen interessierten Menschen zugänglich zu machen und junge Künstler, die diese Musik spielen bzw. vorstellen, zu fördern. Gemeint sind damit alle Bereiche des künstlerischen Schaffens in Bild und Ton.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die instrumentale Darbietung von Musikern und Musikbands, sowie jungen und unbekanntem Künstlerinnen und Künstlern, erfolgen. Ebenso kann dies in Form von Vorträgen, Workshops und Ausstellungen erreicht werden. Dies ist in Anlage 1 weiter ausgeführt.

Der Verein bleibt bei der Verfolgung dieser Ziele politisch und konfessionell neutral. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabeordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 ff AO).

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person (Einzelpersonen, Familien und Lebensgemeinschaften), juristische Personen und an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte wer-

den. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand schriftlich. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Das Ende der Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
 - b) durch sofort wirksamen Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden werden kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (2) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand bestehend aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/des stellvertretenden (stellv.) Vorsitzenden,
 - c. dem Kassier,
 - d. dem/der Geschäftsführer/in,
 - e. dem/der Schriftführer/in,
 - f. bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellv. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassier,
 - d. dem/der Geschäftsführer/in,
 - e. dem/der Schriftführer/in.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der/die stellv. Vorsitzende darf von der Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 5.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (5) Weiterhin kann der Vorstand durch gemeinsamen Beschluss für bestimmte Aufgaben Fachleute hinzuziehen und sie entlohnen.
- (6) Der Vorstand gibt sich durch gemeinsamen Beschluss eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/die Vorsitzende. Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch den/die stellv. Vorsitzende(n) einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Ladungsfrist ist eine Woche vor Sitzungstermin.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist nur mit einer zweidrittel Mehrheit aller Mitglieder möglich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Pro Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Diese muss zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden (Datum des Poststempels). Der/die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf (bei dessen/deren Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende); jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung (bei dessen/deren Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende). Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme

des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellv. Vorsitzenden . Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wenig wie ungültige Stimmen berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Beantragt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden.

- (4) Wahlen zum Vorstand sind geheim durchzuführen.
- (5) Auf der Mitgliederversammlung sind mindestens ein bis zu zwei Kassenprüfer zu wählen (in dem Kalenderjahr, in dem die Vorstandswahlen durchgeführt werden). Die Wahl kann offen erfolgen. Erfolgt der Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
- (6) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Nach der Genehmigung der Tagesordnung durch die Mitglieder, ist ein Protokollführer zu wählen.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig.

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
11. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
12. Entlastung des Vorstandes
13. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
14. Wahl der Kassenprüfer
15. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
16. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
17. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
18. Entlastung des Vorstandes
19. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
20. Wahl der Kassenprüfer
21. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 9 Beitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Vereinsauflösung und (Zweck)-Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Deren Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks sowie nach Einwilligung des Finanzamtes (siehe Abs. 4) fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG Heddesheim e.V., An der Fohlenweide, 68542 Heddesheim. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Finanzordnung

- (1) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Bankkonten und Barkasse ist der Kassier zuständig.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Er ist vom/von der Vorsitzenden und/oder dem/der stellv. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (3) Vor der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Kasse zu prüfen. Über die Kas- senprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Kassier zu unterzeichnen. Der Prüfbericht darf nur dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zugänglich ge- macht werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2012 erstellt und zuletzt am 04.05.2016 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung geändert.

Weinheim, dem 04.05.2016



Anlage zur Satzung des Beat Club Weinheim e. V. zu § 3 (Zweck des Vereins)

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel, Veranstaltungen und Aktivitäten erreicht werden:

1. Der Beat Club Weinheim e. V. (im folgenden "Verein" genannt) betreibt für seine Zwecke die Villa Titiania in Weinheim, Birkenauer Talstraße 11, in der regelmäßig Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Workshops und andere kulturelle Angebote zu günstigen, sozial verträglichen Preisen veranstaltet werden.
2. Der Verein bietet eine gesonderte Veranstaltungsreihe an, bei der junge und unbekannte Künstlerinnen und Künstler die Möglichkeit erhalten aufzutreten.
3. Der Verein unterhält eine eigene, selbstständige Jugendgruppe
4. Der Verein stellt seine Ressourcen für künstlerische und kulturelle Projekte zur Verfügung.
5. Der Verein arbeitet mit Schulen und Musikschulen, mit Fernsehanstalten, Rundfunksendern, Fachzeitschriften, Kirchen und anderen Vereinen und Organisationen zusammen, stellt diesen Informationen über die Beat-Musik zur Verfügung und vermittelt Kontakte zu Künstlern.
6. Der Verein beteiligt sich an der Zusammenarbeit mit anderen Kulturinitiativen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene.